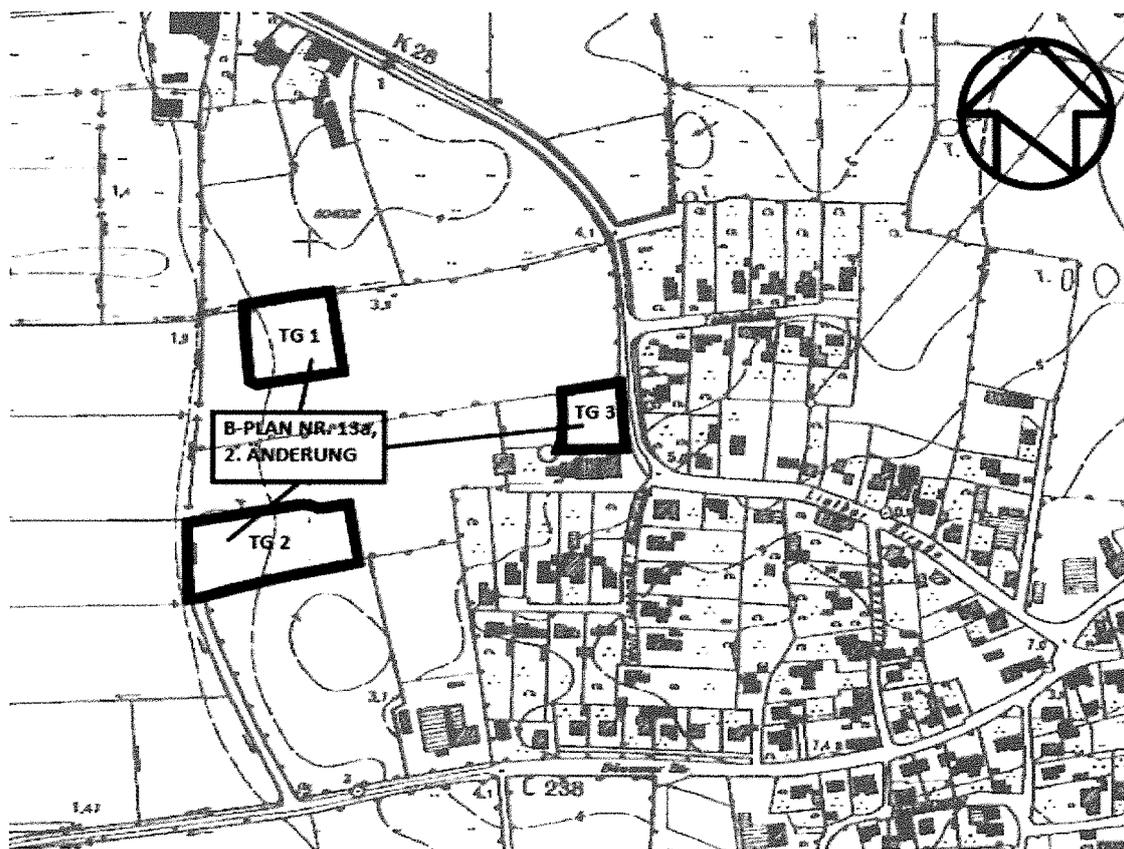


# BEGRÜNDUNG

## zum Bebauungsplan Nr. 13a, 2. Änderung der Gemeinde Hemmingstedt

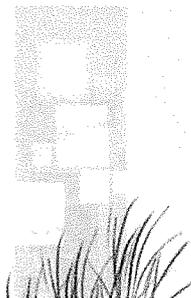
für das Gebiet  
„nördlich der Büsumer Straße (L 238), westlich der Liether Straße (K 28),  
südlich der Gemeindegrenze Lieth und östlich des Dellweges“



Übersichtsplan M. 1 : 5.000

Amtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, VermKatV-SH

**PLANUNGSGRUPPE**  
Dipl.-Ing. Hermann Dirks  
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Satzungsbeschluss

Datum: 12. September 2016

Verfasser: Dipl.-Ing. Hermann Dirks  
Dipl.-Umweltwiss. Annette Botters

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Lage und Umfang des Plangebietes .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen.....</b>	<b>2</b>
<b>4. Verkehrserschließung und -anbindung .....</b>	<b>4</b>
<b>5. Ruhender Verkehr .....</b>	<b>4</b>
<b>6. Naturschutz und Landschaftspflege .....</b>	<b>5</b>
<b>7. Ver- und Entsorgung.....</b>	<b>8</b>
<b>8. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens .....</b>	<b>8</b>
<b>9. Denkmalschutz .....</b>	<b>8</b>
<b>10. Flächenbilanz.....</b>	<b>9</b>
<b>11. Kosten .....</b>	<b>9</b>
<b>SCHLUSSBEMERKUNG.....</b>	<b>9</b>

## 1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Hemmingstedt stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13a als Wohnbauflächen - W - nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar.

Die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13a ist somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hemmingstedt entwickelt.

Der vorliegende Bebauungsplanes Nr. 13a, 2. Änderung der Gemeinde Hemmingstedt wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im sog. „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt; er dient der „Optimierung von Erschließungsanlagen“ innerhalb vorhandener Siedlungsflächen.

## 2. Lage und Umfang des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich umfasst drei Teilflächen; die nördliche Fläche (Teilgebiet 1) weist eine Größe von ca. 3.200 m<sup>2</sup>, der südliche Bereich (Teilgebiet 2) eine Größe von ca. 5.000 m<sup>2</sup> und die östliche Fläche (Teilgebiet 3) eine Größe von ca. 1.500 m<sup>2</sup> auf.

Es befindet sich im westlichen Bereich des Siedlungskörpers der Gemeinde Hemmingstedt.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden durch die Gemeindegrenze Lieth und anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- im Westen durch den freien Landschaftsraum in Form landwirtschaftlich genutzter Flächen,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen nördlich der „Büsumer Straße“ (L 238) sowie von vorhandener Wohnbebauung im Bereich der „Wulf-Isebrand-Siedlung“,
- im Osten durch die „Liether Straße“ (K 28) und die hieran anschließende vorhandene Wohnbebauung beidseitig des „Telsekampes“.

Das Gelände fällt insgesamt von Nordosten nach Westen geringfügig um ca. 2,0 m von ca. 4,0 m auf ca. 2,0 m NHN ab.

## 3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen

Mit Stand vom 30-06-2015 wies die Gemeinde Hemmingstedt insgesamt 2.844 Einwohner auf.

Die Gemeinde befindet sich im Siedlungsgebiet des Mittelzentrums Heide als amtsangehörige Gemeinde des Amtes KLG Heider Umland mit Verwaltungssitz in Heide.

Weiterhin ist die Gemeinde Hemmingstedt Partner des Stadt-Umland-Konzeptes (SUK) der Region Heide-Umland; am 18-12-2012 wurde die Kooperationsvereinbarung von den Partnergemeinden unterzeichnet.

Im Rahmen der gemeinsamen Gebietsentwicklungsplanung der Stadt Heide mit den Umlandgemeinden (GEP) als „Vorläufer“ des o.g. SUK wurde ein wohnbaulicher Entwicklungsschwerpunkt Lieth / Hemmingstedt gebildet, der eine Gesamtgröße von ca. 9 ha umfasste. Auf der Grundlage der Empfehlungen der GEP erarbeiteten die Gemeinden Lieth und Hemmingstedt ein Erschließungskonzept, das die Grundlage für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der Planung darstellte.

Im Jahre 2011 trat der Bebauungsplan Nr. 13a der Gemeinde Hemmingstedt in Kraft, der als erster Realisierungsabschnitt aus dem Gesamtkonzept entwickelt wurde. Planungsziel war die Schaffung von Baugrundstücken für Wohnhausbauten in Form eines klassischen Einfamilienhaus-Gebietes.

Vorgesehen war die Erschließung der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 13a in zwei etwa gleich großen Bauabschnitten. Die Erschließung des ersten nördlichen Abschnittes ist zwischenzeitlich in Form der Herrichtung von sog. Baustraßen erfolgt; die Erschließung des zweiten südlichen Abschnittes wird nachfragebedingt in Kürze erfolgen.

Da der wohnbauliche Entwicklungsschwerpunkt Lieth / Hemmingstedt im SUK der Region Heide-Umland keine Berücksichtigung mehr findet ist mit einer Weiterführung der Erschließungsmaßnahmen insbesondere im nördlichen Anschluss an den Plangelungsbereich innerhalb der Gemeinde Lieth nicht mehr zu rechnen.

Um das Erschließungssystem im Nordwesten des Plangebietes in geeigneter Form zum Abschluss zu bringen wird daher innerhalb des Teilgebietes 1 nunmehr eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage künftig den Schlusspunkt bilden. Der Endausbau des Straßensystems kann somit in Kürze auf der Grundlage der vorliegenden 2. Änderung des B-Planes Nr. 13a in technisch erforderlicher Form vorgenommen werden.

Auch die Fortführung der geplanten Wohnbebauung in südlicher Richtung ist kurz- bis mittelfristig nicht zu erwarten.

Auch hier wird durch die Anordnung einer Wendeanlage im Südwesten des Plangebietes innerhalb des Teilgebietes 2 den veränderten Gegebenheiten Rechnung getragen. Gleichzeitig werden einige fußläufige Verbindungen, die nur im Zusammenhang mit einer Erschließung der südlich angrenzenden Bereiche sinnhaft waren, aus der Planung herausgenommen.

Um eine langfristig nicht auszuschließende bauliche Arrondierung des gemeindlichen Siedlungskörpers in südlicher Richtung faktisch nicht unmöglich zu machen, wird die Straße mit dem Profil D weiterhin bis an den Plangelungsbereich herangeführt.

Im Osten des Plangebietes wird innerhalb des Teilgebietes 3 künftig eine Nutzung durch Einzel- und Doppelhäuser zugelassen; bisher war dieser Bereich einer Nutzung durch Einzelhäuser vorbehalten, im Zuge der Verwertung der Flächen ergab sich jedoch nunmehr der Wunsch nach einer baulich intensiveren Nutzungsmöglichkeit. Die Gemeinde entschloss sich daher, im Zuge des vorliegenden Planänderungsverfahrens diese Möglichkeit einzuräumen, da die Flächen im Nahbereich der K 28 die erforderliche verkehrliche Leistungsfähigkeit aufweisen. Über die „Brunnenstraße“ und den „Westring“ ist die „Liether Straße“ als qualifizierte Straße auf kurzem Wege erreichbar.

Die textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplanes Nr. 13a sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13a der Gemeinde Hemmingstedt werden durch die vorliegende Planänderung nicht angetastet und behalten Bestand.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

#### **4. Verkehrserschließung und -anbindung**

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches, die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz sowie die Qualität der Straßenprofile bleiben durch die vorliegende Planänderung unangetastet.

Durch die Planung wird nunmehr jedoch festgesetzt, dass die herzurichtenden Straßen in Wendeanlagen mit einem äußeren Wendekreisradius von 10,0 m sowie einem Überhang in einer Breite von zusätzlich 1,0 m (analog zu Bild 57 der RAST 06) münden und das Erschließungssystem somit insgesamt zu einem angemessenen Abschluss gebracht werden kann.

Die Wendeanlagen sind geeignet, auch für dreiachsige Müllfahrzeuge eine Nutzung ohne Rangierverkehr zuzulassen.

#### **5. Ruhender Verkehr**

Für den Geltungsbereich des wirksamen B-Planes Nr. 13a wird bei insgesamt 56 vorgesehenen Baugrundstücken mit einer Endauslastung von ca. 65 - 70 Wohneinheiten (WE) gerechnet.

Die nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein erforderlichen Stellplätze sind auf den jeweiligen Baugrundstücken herzurichten.

Den einschlägigen fachlichen Rahmenvorgaben folgend sind in geplanten Baugebieten ohne private Stellplatzdefizite in der Regel eine Parkmöglichkeit im (öffentlichen) Bereich für etwa 3 - 6 Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Bei einem voraussichtlichen Bedarf von ca. 70 Stellplätzen werden durch die vorliegende Planung insgesamt 12 - 13 zusätzliche Besucherparkplätze notwendig.

Durch die vorliegende Planänderung entfallen 2 Besucherparkplätze, so dass innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 13a mit seinen Änderungen insgesamt 13 Besucherparkplätze innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen in Form von Längsparkstreifen angeordnet werden.

Der zu erwartende Bedarf an öffentlichen Parkflächen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 13a mit seinen Änderungen ist somit abgedeckt.

## 6. Naturschutz und Landschaftspflege

Die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 der Gemeinde Hemmingstedt für das Gebiet: „nördlich der Büsumer Straße (L 238), westlich der Liether Straße (K 28), südlich der Gemeindegrenze Lieth und östlich des Dellweges“ ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Durch diese Regelung wird die Inanspruchnahmen von „unbebauten“ Außenbereichsflächen entgegengewirkt und somit geschont, wodurch ein positives Ergebnis für die Umwelt erzielt wird.

Bei der Begehung des Areals im April 2016 wurde festgestellt, dass das Plangebiet einen typischen Charakter eines Neubaugebietes aufweist.

Im Teilgebiet 1 befindet sich an der nördlichen Grenze ein Knick. Dieser sollte im ursprünglichen Bebauungsplan durch eine Straße durchbrochen werden. Im Zuge der vorliegenden Änderung wird dieser Durchbruch nicht mehr erfolgen. Es erfolgt eine Anlage eines Wendekreisels im Teilgebiet 1. Dieser wird an den bestehenden Knick angrenzen, wodurch eine Beeinträchtigung der Knickstruktur zu erwarten ist. Diese Beeinträchtigung gilt es entsprechend auszugleichen.

Teilgebiet 2 wurde zum Zeitpunkt der Begehung noch als Weide genutzt. Im westlichen Bereich der Plangeltungsgrenze befindet sich ein Entwässerungsgraben mit einer Baumstrauchhecke. Die Bäume weisen einen BHD von ca. > 60 cm und unterliegen somit dem besonderen Schutz. Sie dürfen nur mit einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gefällt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Baum auf einem Privatgrundstück oder auf einem öffentlichen Grundstück befindet. Um den Erhalt dieser Bäume zu sichern, wurde deshalb in der Planzeichnung die "Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" festgesetzt.

Des Weiteren befindet sich im Ursprungsplan die Festsetzung "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen". Im zugehörigen Grünordnungsplan ist dieser Bereich mit einer Signatur zum Herstellen von Knicks versehen. In der textlichen Fassung des Grünordnungsplans wird erwähnt, dass diese Anlage des Knicks der Kompensation von möglichen Beeinträchtigungen von Knickfunktionen durch angrenzende Nutzung und unsachgemäße Pflege dient. Da dieser herzustellende Knick noch nicht angelegt wurde und in dieser 2. Änderung des B-Plan Nr. 13a nicht mehr vorgesehen ist, gilt es einen entsprechenden Ausgleich zu leisten.

Für das Teilgebiet 3 werden keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt vorgenommen oder vorbereitet. Es erfolgt lediglich eine textliche Änderung bzgl. der Festsetzung "Einzel- und Doppelhäuser".

**Tabelle 1: Kompensationsbedarf "Knick"**

Überplanung "Knick"	Länge	Faktor	Kompensationsbedarf	Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf	Σ Kompensationsbedarf
TG 1 Knickdurchbruch Straße ENTFÄLLT	10 m	1		10 m	
TG 2 Lückenschließung Knick	3 m	1		3 m	
TG 1 Beeinträchtigung Knick durch Wendeanlage	22 m	0,5	11 m		
TG 2 Ausgleichs-Knick ENTFÄLLT	44 m	1	44 m		
			55 m	13 m	
Kompensationsbedarf "Knick"					55 m
- Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf					13 m
<b>Kompensationsbedarf "Knick"</b>					<b>42 m</b>

### Ausgleich Knick

Die Gemeinde Hemmingstedt ist bestrebt die erheblichen Beeinträchtigungen der Knicks mit mindestens der Hälfte des erforderlichen Ausgleichs als Knickausgleich vorzusehen. Hierzu wird auf das Ökokonto 67.30.3-02/14 des Kreises Nordfriesland zurückgegriffen, da keine andere Möglichkeit gefunden wurde einen adäquaten Standort für die Neuanlage eines Knicks im räumlichen und zeitlichen Rahmen zu gewährleisten.

Die andere Hälfte des erforderlichen Knickausgleich wird in Fläche bzw. Ökopunkte umgerechnet. Die Umrechnung des Kompensationsbedarfs "Knick" in Ökopunkte ergab einen notwendigen Ausgleichsbedarf von 300 Ökopunkte. Auf der Gemarkung Hemmingstedt, Flur 12, Flurstück 83 erfolgt diese Kompensation. Diese vorgeschlagene Kompensationsfläche Gemarkung Hemmingstedt, Flur 12, Flurstück 83 befindet sich südlich zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Hemmingstedt und soll für Natur und Landschaft hergerichtet werden.

Die Fläche ist 8.309 m<sup>2</sup> groß und wird zur Zeit intensiv als Grünlandfläche bewirtschaftet. Sie befindet sich nur 1.000 m zum Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystem entfernt und liegt laut Landwirtschafts- und Umweltatlas innerhalb der maßgebliche Wiesenvogelbrutgebiete, weshalb sich die Gemeinde dazu entschieden hat, diese Fläche extensiv zu bewirtschaften. Um ein potenzielles Brutgebiet für Wiesenvogel zu entwickeln sieht die Gemeinde vor, die Fläche maximal zweimal pro Jahr zu mähen. Die erste Mahd soll frühestens ab Juli stattfinden, eine weitere zweite Mahd kann im späten Herbst- soweit es die Bodenverhältnisse erlauben, stattfinden, damit im Frühjahr das Gras kurz ist. Auf Walzen, Schleppen oder Striegeln wird verzichtet. Alternativ zur Mahd kann eine Beweidung mit 2 Stück Vieh erfolgen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Berechnung der

verfügbaren Kompensationseinheiten auf der Fläche " Gemarkung Hemmingstedt, Flur 12, Flurstück 83".

**Tabelle 2:** Verfügbare Kompensation auf der Fläche "Gemarkung Hemmingstedt, Flur 12, Flurstück 83, südlicher Teil" angelehnt an Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen

Berechnung Wertigkeit Ausgleichsfläche Gemarkung Hemmingstedt, Flur 12, Flurstück 83 südlicher Teil								
Größe m <sup>2</sup>	Ausgangsbiotop	Anrechnungsfaktor	Basiswert Ökokonto	Zuschlag Artenschutzmaßnahme		Zuschlag Biotop	Zuschlag unmittelbar angrenzende Biotopverbundachse 5%	Ökopunkte insgesamt mit Zuschlag Artenschutzmaßnahme
8.309	feuchtes bis wechselfeuchtes Grünland	0,8	6.647	Wiesenvögel 40%	2.659	-	332	<u>9.638</u>

#### Artenschutzrechtliche Betrachtung

Ein Großteil der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten dürfte zu den mehr oder weniger häufigen mitteleuropäischen Brutvögeln gehören, die als wenig störungsempfindlich einzustufen sind. Darüber hinaus ist das Vorkommen von Nahrungsgästen potenziell möglich, die als streng geschützt einzustufen sind (z.B. Mäusebussard). Da alle Greifvogelarten eine freie Anflugmöglichkeit auf die Brutplätze bevorzugen, ist von einem Vorkommen von Brutrevieren innerhalb des Plangebietes nicht auszugehen.

Für die potenziell auftretenden Vögel gilt das Tötungsverbot und das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 (1) Satz 1 und 3. Das Tötungsverbot wird nicht berührt, da keine Gehölze weggenommen werden. Auch das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird aus diesem Grund nicht berührt. Die Grünfläche des Plangebietes ist aufgrund der derzeitigen Nutzung als Weide nicht als Brutstandort von Bodenbrütern anzunehmen.

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Im Plangebiet sind insbesondere die älteren Bäume als potenzielle Quartierstandort von Fledermäusen möglich. Bei der Begehung wurden jedoch keine Strukturen festgestellt, die potenziell hochwertige Quartierstandorte wie Wochen- oder Winterquartiere beherbergen könnten. Fledermäuse stellen hohe Ansprüche an Standorte für Wochenstuben- oder Winterquartiere. Des Weiteren werden bei der Umsetzung der Planung keine Gebäude beseitigt, die potenzielle Quartierstandorte darstellen. Insofern werden die Verbotstatbestände (Tötungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht berührt. Mit der Durchführung der Baumaßnahmen sind Störungen verbunden. Die Störungen während der Bauzeit sind zeitlich begrenzt und finden nicht zur Aktivitätszeit der Fledermäuse statt. Fledermäuse gelten als unempfindlich gegenüber Lärm und Erschütterungen, wie verschiedene in der Literatur beschriebene Beispiele von Quartieren z. B. unter Brücken belegen. Potenzielle Nahrungshabitate sind kaum durch die Nachverdichtung betroffen. Der hier anzunehmende Verlust von Jagdlebensraum betrifft nur einen kleinen Teil des gesamten Lebensraumkomplexes der potenziell betroffe-

nen Fledermausarten. Auswirkungen auf die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht zu erwarten. Im Verlauf der späteren Nutzung der Flächen entsteht ein Hausgarten und in den Randbereichen ein Knickschutzstreifen, die als Nahrungsflächen genutzt werden können. Damit tritt kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ein.

#### *Sonstige Tierarten*

Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von weiteren streng geschützten Tierarten erwarten lassen. Die Haselmaus z.B. erreicht innerhalb Schleswig-Holsteins ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Hier beschränkt sich die Verbreitung im Wesentlichen auf den östlichen Landesteil. Auch eine besondere Bedeutung des Plangebietes für Amphibien und Reptilien kann aufgrund der dort nicht geeigneten Strukturen ausgeschlossen werden.

Durch das geplante Vorhaben treten die Verbotstatbestände nicht ein.

### **7. Ver- und Entsorgung**

An den vorgesehenen Ver- und Entsorgungsmaßnahmen, die durch den Bebauungsplan Nr. 13a geregelt werden, sind keinerlei Änderungen vorgesehen.

### **8. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens**

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff BauGB werden durch die vorliegende Planänderung nicht erforderlich. Allgemein gilt jedoch:

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die jetzigen Grundstücksgrenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht erlauben, müssen bodenordnende Maßnahmen gemäß §§ 45 ff BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff BauGB vorgesehen werden.

Die vorgenannten Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, falls die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht zu tragbaren Bedingungen oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

### **9. Denkmalschutz**

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

## 10. Flächenbilanz

**Tabelle 3: Flächenbilanzierung**

<b>Bruttobauland</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>%</b>
Allgemeines Wohngebiet – WA -	6.995	72,46
Öffentliche Verkehrsflächen	2.235	23,15
Knick vorhanden	287	2,97
Knick neu	52	0,54
Bepflanzung vorhanden	84	0,88
<b>Summe</b>	<b>9.653</b>	<b>100</b>

## 11. Kosten

Die Kosten werden in die Investitions- und Haushaltsplanung aufgenommen.

Aufgrund des §§ 127 ff BauGB in Verbindung mit ihrer Erschließungsbeitragssatzung ist die Gemeinde Hemmingstedt berechtigt, zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge zu erheben. Gemäß der Erschließungsbeitragssatzung trägt die Gemeinde Hemmingstedt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Für die Aufwendungen der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) erhebt die Gemeinde Hemmingstedt Anschlussbeiträge auf der Grundlage des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung.

## SCHLUSSBEMERKUNG

Die textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplanes Nr. 13a sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13a behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Ebenso bleiben die Begründung zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 13a sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13a der Gemeinde Hemmingstedt neben der vorliegenden Begründung weiterhin Bestandteil des Bebauungsplanes.

Hemmingstedt, den

18.11.2016

  
- Bürgermeister -

